

Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen

- Verweigerung, eine bestimmte Sache einem anderen Gericht trotz bestehender Vorlagepflicht vorzulegen.³⁰⁴

Relative Entziehung: Bei der relativen Entziehung wird eine Sache überhaupt einer falschen Gerichtsbarkeit unterworfen oder aber innerhalb einer richtigen Gerichtsbarkeit durch örtlich, funktionell oder sachlich unzuständige Gerichte, Spruchkörper oder Richter oder in persönlicher Hinsicht durch unzuständige Richter beurteilt. Zur relativen Entziehung sind damit beispielsweise auch die Behandlung durch ein in der Gerichtsverfassung nicht vorgesehenes Gericht oder etwa die Fälle der Falschbesetzung eines Spruchkörpers zu rechnen.³⁰⁵

Wie beim absoluten Entzug kann auch hier die Verletzung entweder aus einer Tätigkeit des Richters oder aus einer pflichtwidrigen Unterlassung desselben resultieren. Die relative Entziehung könnte als Entziehung zweiten Grades eingestuft werden.³⁰⁶ Eine solche ist beispielsweise gegeben,

- wenn ein Richter tätig wird, obwohl die von Art. 33 Abs. 1 LV geforderten Rechtsgrundlagen fehlen (Verletzung des Vorbehaltprinzips) oder
- wenn die richterliche Zuständigkeitsbestimmung einer bestehenden höherrangigen Regelung widerspricht: Ein unzuständiger *Richter* fungiert anstelle eines an sich zuständigen Richters, oder umgekehrt, ein *Fall* wird von einem an sich zuständigen Richter an einen unzuständigen verschoben.

c. *Entziehung in persönlicher und sachlicher Hinsicht*

Wie soeben angetönt, kann bei der Entziehung zwischen persönlichem und sachlichem Gesichtspunkt unterschieden werden. Vom persönlichen aus betrachtet kommt es zu einer Vertauschung oder Auswechs-

³⁰⁴ *Herzog 27; Wassermann, Kommentar 1181. S. auch BVerfGE 13 143; 17 104.*

³⁰⁵ *Graven 220. Vgl. etwa StGH 1984/11, Urteil vom 25. April 1985 (LES 1986 63 ff., 66), und StGH 1984/11 V, Urteil vom 7. April 1986 (LES 1986 67 ff., 69).*

³⁰⁶ *Vgl. die drei Stufen bei Beyeler 17 f. Ferner Graven 220 ff.*